

**Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang zum Master of Arts
in
Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis**

der Universität Heidelberg,
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt,
der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und
der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg,

vom 19. September 2008

Auf Grund von § 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Februar 2007 und am 15. Juli 2008, der Senat der Fachhochschule Freiburg am 26. November 2007 sowie mit Eilentscheid des Rektors vom 8. April 08, der Senat der Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg am 12. Dezember 2007 und mit Eilentscheid des Rektors vom 7. Juli 2008 und auf Grund der §§ 20 und 40 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Rat der Fachhochschule Darmstadt am 21. April 2008 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 19. September 2008 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Durchführung und Organisation
- § 2 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren

- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Wiederholungen und Fristen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Urkunde

III. Externenprüfung

- § 23 Externenprüfung

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Inkrafttreten

Anhang 1: Module, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Durchführung und Organisation

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den nicht-konsekutiven Studiengang **Diakonie - Führungsverantwortung für christlich-soziale Praxis mit dem Abschluss Master of Arts**, der in Kooperation zwischen der Universität Heidelberg und den Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Reutlingen-Ludwigsburg angeboten wird. Er stellt die deutsche Version des europäischen Masterstudiengangs Diaconia and Christian Social Praxis dar, an denen Universitäten in Oslo, Uppsala, Helsinki und Prag beteiligt sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellen die beteiligten Hochschulen einen Studienplan. Der Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

(3) Die Zulassung zum Studium wird durch die beteiligten Hochschulen in der Zulassungs- bzw. Einschreibeordnung geregelt.. Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs können die beteiligten Hochschulen einen Gemeinsamen Ausschuss bilden.

(4) Das Nähere zur Besetzung und den Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses regeln die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen durch gleichlautende Beschlüsse.

§ 2 Zweck des Studiums und der Masterprüfung

(1) Gegenstand des Studiengangs **Diakonie - Führungsverantwortung für christlich-soziale Praxis** ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in den Bereichen Sozial- und Humanwissenschaften, Diakonie und Theologie sowie sozialwirtschaftliches Management. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte verantwortlichen Handelns in den Arbeitsfeldern der Diakonie und der freien Wohlfahrtspflege. Der Studiengang berücksichtigt die interkulturellen und interreligiösen Aspekte sozialen Handelns und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.

(2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird durch die beteiligten Hochschulen der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „M.A.“ verliehen mit dem Diploma Supplement „in **Diakonie - Führungsverantwortung für christlich-soziale Praxis (Diaconia and Christian Social Praxis)**“. Masterprüfungen des europäischen Masterstudiengangs Diaconia and Christian Social Praxis, die an den kooperierenden Hochschulen in Oslo, Uppsala, Helsinki und Prag erfolgreich abgeschlossen werden, sind als Masterprüfungen im Sinne dieser Ordnung zu betrachten. Auf Antrag werden die einschlägigen Urkunden (Prüfungszeugnis und Diplom) als eigene Urkunden anerkannt (= Nostrifikation).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Der Studiengang kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. Die Regelstudienzeit bei Vollzeitstudium beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt acht Semester. Hierin eingeschlossen ist die Zeit für die Prüfungen sowie die Erstellung der master-Arbeit. Der Studienverlauf für das Vollzeitstudium ist dem Anhang zu entnehmen.

(2) Das Studium wird semesterbezogen angeboten.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen Leistungen entspricht 120 Credits.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende sechs Mitglieder an:

- a. je ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin von jeder der vier beteiligten Hochschulen. Eine der Professorinnen oder einer der Professoren¹ wird zum vorsitzenden Mitglied bestimmt. Er oder sie führt die Bezeichnung Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin
- b. eine Studentin/ein Student des Studiengangs mit beratende Stimme,
- c. ein Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Je ein Mitglied nach Abs. 2 Nummer a. wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und von den zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachhochschulen bestellt. Das Mitglied nach Abs. 2 Nummer b. und das Mitglied nach Abs. 2 Nummer c. wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann dem Gemeinsamen Ausschuss nach § 2 übertragen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt mit Ausnahme des studierenden Mitglieds, das auf ein Jahr bestellt wird. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Art der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 vor Beginn eines jeden Studienjahrganges fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

(7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(8) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind

¹ Die Bezeichnung Professor oder Professorin schließt Juniorprofessor und Juniorprofessorin ein.

sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nummer a. berichten den zuständigen Gremien ihrer Hochschule regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Verteilung der Noten sowie die Zahl der erteilten Grade. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung im Weiterbildungsstudiengang.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Die Studierenden können zwei Prüfende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit vorschlagen. Auf die Befolgung dieses Vorschlags besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen und zu Betreuenden der Masterarbeit sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn nicht genug sonstige Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 10 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden und nachgewiesen werden, können bis zur Hälfte der nach § 4 Abs.

3 geforderten Zahl an Credits angerechnet werden. Von der Anerkennung ausgenommen ist die Master-Arbeit.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.

(3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang in Diakonie-Führungsverantwortung in christlich sozialer Praxis oder verwandten Fächern an einer Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(4) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Prüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitend in den jeweiligen Modulen zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen
2. die Master-Arbeit
3. Vortrag und Disputation über die Master-Arbeit

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, kurstypischen Arbeiten (z. B. Konzeptionsentwürfe, Fallanalysen).

(3) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Kolloquien, Referaten, Vorträgen.

(4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Außerdem dienen Modulprüfungen dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.

(2) Soweit Klausurarbeiten als schriftliche Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 1 vorgesehen sind, dauern sie 90 Minuten.

(3) In drei Modulen gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 1, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit. Hausarbeiten werden nach Thema, Umfang, zeitlichem Rahmen und Ausführung vom Lehrenden festgelegt. Sie können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Nach Maßgabe des bzw. der Lehrenden sind Hausarbeiten durch einen Fachvortrag zu ergänzen. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwischen zwei und sechs Wochen.

(4) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der Credits der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegt.

(6) Bei Hausarbeiten und kurstypischen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit oder kurstypische Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Den Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 6) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und beträgt pro Kandidat zwischen 30 und 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen,
2. der Masterarbeit,
3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Module abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 9 bzw. mündlich gem. § 10.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zu-

ständigen staatlichen Stellen in Baden Württemberg und Hessen als gleichwertige anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

2. im Master-Studiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-Sozialer Praxis eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang in Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis nicht verloren hat,
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen über
4. das Bestehen von 8 der im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulprüfungen.

§ 13 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem gleichnamigen oder verwandten Master-Studiengang bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die Studierende bzw. der Studierende die Masterprüfung im Studiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich sozialer Praxis oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren haben,
4. die Studierende bzw. der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen oder eines verwandten Studienganges befindet.

§ 14 Masterarbeit (Thesis)

(1) Mit der Master-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus den Bereichen Diakonie und Sozialmanagement selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen, die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen können. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(4) Der Studierende bzw. die Studierende muss spätestens sechs Wochen nachdem die letzte Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bestanden wurde und alle weiteren Scheine (regelmäßige Teilnahme) erworben wurden die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Studierende bzw. die Studierende die Frist versäumt, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat nachweislich die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungsfrist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu gestalten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist in begründeten Ausnahmefällen einmal um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des Grundes für den Ausnahmefall beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Diesem Antrag haben die Studierenden eine Stellungnahme der betreuenden Lehrperson beizufügen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Bei Abgabe der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß §6 Abs. 2 zu bewerten. Darunter soll die Lehrperson sein, die die Arbeit betreut hat; eine der beiden Lehrpersonen soll der Professorenschaft angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit (zusammen mit Vortrag und Disputation nach § 16) entspricht 20 Credits.

§ 16 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit

(1) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor und verteidigen sie in einer anschließenden Disputation. Vortrag und Disputation dauern in der Regel zusammen 45 Minuten. Sie können in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
2. ein beisitzendes Mitglied.

(2) Vortrag und Disputation sollen in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt.

(3) Über Vortrag und Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.

(3) Die Note des Vortrags und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, der Masterarbeit sowie von Vortrag und Disputation zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

§ 18 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den Credits gewichteten Module als gewogenes arithmetisches Mittel.
- (2) Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.
- (3) Die Noten werden durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-of-Arts-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-of-Arts-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Wiederholungen und Fristen

(3) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an einer anderen Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in

ihnen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit, die Note von Vortrag und Disputation sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan oder der Dekanin der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache wird beigefügt. Das „Diploma Supplement“ enthält ergänzende Informationen, insbesondere über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

§ 22 Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird unterzeichnet von

- dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät für die Universität Heidelberg,
- dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(2) Die Urkunde wird mit dem Siegel der Institution versehen, die die Urkunde ausstellt.

III. Externenprüfung

§ 23 Externenprüfung

(1) Im Master-Studiengang Diakonie - Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis besteht die Möglichkeit, die Masterprüfung als nichtimmatrikulierter Studierender (Externenprüfung) abzulegen.

(2) Zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig angesehene Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

b) eine hinreichende Vorbildung nachweist, die eine Zulassung in den Masterstudiengang Diakonie - Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis ermöglichen würde,

c) den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 4 erbringt,

d) nicht an einer inländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist,.

e) seinen Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Diakonie - Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis nicht verloren hat,

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 a) bis d) genannten Zulassungsvoraussetzungen,

b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Diakonie - Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis bereits eine Masterprüfung oder eine Externenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 2 Buchstabe b) wird als erbracht angesehen, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden über:

- eine erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 genannten Modulen und Lehrveranstaltungen

Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(5) Nach Zulassung zur Externenprüfung wird dem Prüfling ein Thema zu einer Masterarbeit zugeteilt. Die Regelungen über die Masterarbeit, den mündlichen Vortrag mit Disputation und das Bestehen der Masterprüfung gelten entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend"

(5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, die Regelungen des § 34 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes bzw. § 23 Abs. 6 des hessischen Hochschulgesetzes zu beachten.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die auf die Masterarbeit bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige Master-of-Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Heidelberg, den 19.09.08

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Darmstadt, den 11.08.08

Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin der Evangelischen Fachhochschule
Darmstadt

Freiburg, den 14.08.08

Prof. Dr. Rainer Marquard
Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg

Ludwigsburg, den 26.08.08

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg

Anhang 1: Module, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP/LP
Grundlegende Werte in Sozialarbeit und Gesundheitswesen, wahlweise in: - Theologie der Diakonie - Wertorientierungen in Europäischen Traditionen	Hausarbeit	10
Wohlfahrtssysteme, Zivilgesellschaft und Menschenwürde	Präsentation	10
Management und Organisation in diakonischer und ethischer Perspektive	Hausarbeit	10
Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden und wissenschaftliche Projektentwicklung	Präsentation und Diskussion eines persönlichen Projekts	10
Professionsethik	Dokumentation und einer aktuellen ethischen Diskussion oder eines Konzepts für die Arbeit mit Ehrenamtlichen	10
Diakoniewissenschaft: Grundlagen, Geschichte und wissenschaftliche Entwicklung	Hausarbeit	10
Beratung, Seelsorge und Case Management	Fallanalyse	10
Operatives Management, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising	Präsentation und Diskussion eines persönlichen Projekts	10
Praktische Erfahrungen und Projekte in der Diakonie	Bericht mit Problemdiskussion und -reflexion	10

Dazu : Masterarbeit (inkl. Disputation):

30

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan

Semester	Modul	Heidelberg	Modul	Ludwigsburg
I	1a	Anthropologische und soziale Modelle in der Bibel	5	Professionstheorie und Ehrenamt/Professionsethik I

	1a	Christliche Spiritualität und diakonisches Engagement	5	Berufsethische Theorien und handlungsbezogene ethische Herausforderungen
	Ggfs. Alternative 1b von Darmstadt			

		Heidelberg		Darmstadt
II	2	Politische Ordnung, Sozialstaat und Wohlfahrt in Europa	7	Kommunikation und Seelsorge
	2	Marginalisierte Gruppen in Europa (Migranten, Frauen u.ä.) als Herausforderung für den Sozialstaat	7	Care Management und Gesprächsmethoden

		Heidelberg		Freiburg
III	4	Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden I: Analyse und Konstruktion, empirische Methoden	aus Ludwigsburg	Marketingtechniken, Public Relations, Kommunikationskampagnen, Fundraising
	4	Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden II: Hermeneutik, Machtstrukturen, Forschungsprojekt	8	
	6	Diakoniewissenschaft I: Biblische Grundlagen und Geschichte	8	Rechnungswesen, Kostenrechnung, Finanzplanung, Erfolgsfaktoren, Controlling
	6	Theologie der Diakonie/Caritas Human- und Sozialwissenschaften in Diakonie		

		Heidelberg		
IV	3	Grundlagen der Organisationsentwicklung und -leitung, Wertemangement	aus Freiburg	Zeit für Masterarbeit
	3	Personalentwicklung (inkl. Gender), Führungs-, Organisations- und Unternehmensethik		Für Studierende, die im zweiten Jahr den Zyklus beginnen: Modul 7 in Darmstadt (s.o)

Modul 9: Praktische Erfahrungen (Heidelberg, 1 mal pro Jahr)

- 3 Einführungstage und 2 Auswertungstage (= 40 Präsenzstunden werden in Heidelberg veranstaltet)
- Praxiseinsatzplanung und ggfs. Besuche (= 20 Deputatsstunden)

BEMERKUNGEN:

- a) Bei dieser Veranstaltungsfolge können Studierende einmal jährlich beginnen, wenn Modul 7 (Verantwortung Darmstadt) im 2. Und im 4. Semester angeboten wird.

Jeweils eines der von den Fachhochschulen angebotenen Module kann am Ort der Fachhochschule durchgeführt werden (1 Reisetag pro Woche, pro Student), das zweite muss in Heidelberg durchgeführt werden (1 Reisetag pro Woche pro Dozent). Ausnahme: das Alternativmodul 1b bräuchte nicht in jedem

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Oktober 2008, S. 795.